

Abschrift



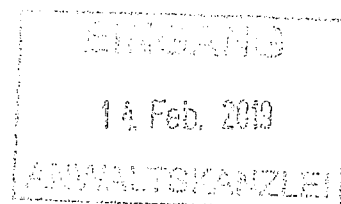
Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.:

9 T 61/18

41 XIV 2624 B Amtsgericht Stade

Stade, 08.02.2019



Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1994, [REDACTED] Staatsangehörige,
[REDACTED]

Betroffene und Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche, Schröder und Kollegen,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 387/18 FA08 Fa

Beteiligte:

Stadt Cuxhaven, vertr. d. d. Oberbürgermeister - Ausländerbehörde -, Fachbereich 3,
Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven,
Geschäftszeichen: III-7.144

beteiligte Behörde

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Stade am 08.02.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Henne, den Richter am Landgericht Meyer und die Richterin Freimuth beschlossen:

Der Betroffenen wird für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Auf die Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Stade
vom 07.06.2018 aufgehoben.

Es wird unter Zurückweisung der weitergehenden Beschwerde festgestellt, dass der
Vollzug der Abschiebungshaft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Stade

vom 23.05.2018 die Betroffene in der Zeit vom 24.05.2018 bis zum 01.06.2018 in ihren Rechten verletzt hat. Der weitergehende Feststellungsantrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden im erstinstanzlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen in beiden Instanzen werden der Stadt Cuxhaven zu 90 % auferlegt. Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Gründe:

I.

Die Betroffene richtet sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stade vom 23.05.2018, mit dem dieses gegen sie zur Sicherstellung der Überstellung nach Schweden Haft bis einschließlich zum 12.06.2018 und die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet hat. Sie erstrebt die Feststellung, dass der Beschluss sie in ihren Rechten verletzt hat.

1. Die Betroffene ist [REDACTED] Staatsangehörige. Sie reiste am [REDACTED] 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) mit bestandskräftigem Bescheid vom 27.01.2017 als unzulässig abgelehnt wurde, weil die Betroffene bereits zuvor einen Asylantrag in Schweden gestellt hatte. Zugleich wurde die Überstellung der Betroffenen nach Schweden angeordnet.

Den Antrag der Betroffenen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der von ihr gegen den Bescheid erhobenen Klage lehnte das Verwaltungsgericht Stade am 14.03.2017 ab.

Am 22.03.2017 erhielt die Betroffene eine Bescheinigung über ihre Ausreisepflicht. Zugleich wurde sie darüber belehrt, dass sie, sofern sich nicht unter ihrer Meldeanschrift übernachten wolle, dies drei Werktage zuvor anzuzeigen habe.

Für die Überstellung der Betroffenen nach Schweden wurde zunächst ein Flug am 18.04.2017 gebucht und den Behörden in Schweden die Überstellung angekündigt. Nachdem die Betroffene ärztliche Bescheinigungen vorlegte, wonach sie suizidgefährdet sei, wurde der Flug storniert und angeordnet, dass eine Überstellung nur mit Sicherheitsbegleitung erfolgen sollte.

Eine Überstellung der Betroffenen am 10.05.2017 scheiterte, weil die Betroffene nicht in der Wohnung unter ihrer Meldeadresse angetroffen wurde.

Nachdem die beteiligte Behörde dem Bundesamt mitgeteilt hatte, dass die Betroffene untergetaucht sei, verlängerte dieses die Frist für die Überstellung nach Schweden bis zum 12.06.2018.

Am 16.05.2017 sprach die Betroffene wieder bei der beteiligten Behörde vor. Diese buchte für sie einen Flug am 12.06.2017 und kündigte die Überstellung den Behörden in Schweden an. Da die Betroffene auch unter ihrer neuen Meldeadresse nicht angetroffen wurde, wurde der Flug wiederum storniert.

Die Betroffene sprach am 02.08.2017 mit einer Wohnungsgeberbescheinigung des Landkreises Cuxhaven bei der beteiligten Behörde vor und teilte dort ihre neue Meldeadresse mit, nachdem der Umzug bereits zum 20.05.2017 erfolgt war.

Auf Antrag der beteiligten Behörde vom 04.09.2018 ordnete das Amtsgericht Cuxhaven am 29.09.2017 erstmals Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen bis zum 27.12.2017 an. Dieser Beschluss konnte nicht vollzogen werden, weil die Betroffene nicht angetroffen wurde.

Am 30.01.2018 sprach die Betroffene erstmals wieder bei der beteiligten Behörde vor. Ein daraufhin von der beteiligten Behörde gestellter Antrag auf Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen wurde vom nunmehr zuständigen Amtsgericht Stade durch Beschluss vom 30.01.2018 abgelehnt, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Ein Überstellungsversuch am 25.04.2018 scheiterte, weil die Betroffene weder unter ihrer Meldeadresse noch der Adresse ihrer Mutter angetroffen wurde. Eine Anfrage der beteiligten Behörde am selben Tag bei der damaligen Verfahrensbevollmächtigten der

Betroffenen nach deren Aufenthaltsort wurde nicht beantwortet. Rückwirkend zum 18.04.2018 wurde die Betroffene daher nach unbekannt abgemeldet.

2. Anlässlich eines erneuten Überstellungsversuchs nach Schweden am 23.05.2018 wurde die Betroffene im Zuge einer aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgericht Cuxhaven durchgeführten Durchsuchung der Wohnung ihrer Mutter dort versteckt im Bettkasten eines Schlafsofas angetroffen. Die Überstellung scheiterte jedoch, weil der gebuchte Flug vom Flughafen Hamburg aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht mehr erreicht werden konnte. Eine Umbuchung des Flugs war nicht möglich, weil Schweden hierfür keine Zustimmung erteilt hatte.

3. Auf Antrag der beteiligten Behörde vom selben Tag, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht Stade noch am selben Tag nach Anhörung der Betroffenen in Gegenwart ihrer damaligen Verfahrensbevollmächtigten Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen bis zum 12.06.2018, dem letzten Tag der Überstellungsfrist, und die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Beschluss verwiesen. Im Rahmen ihrer Anhörung hatte die Betroffene angegeben, schwanger zu sein und sich etwa in der sechsten Schwangerschaftswoche zu befinden.

4. Die Betroffene wurde anschließend noch am 23.05.2018 der Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen - zugeführt, um bis zum 12.06.2018 vom Flughafen Hannover nach Schweden überstellt zu werden. Am Morgen des 24.05.2018 klagte sie dort über Unterleibsschmerzen und Blutungen und wurde nach einer Untersuchung durch einen externen Notarzt in das Klinikum [REDACTED] verlegt, wo ein Abortus incompletus und eine Entzündung der Gebärmutterschleimhaut diagnostiziert wurden, weswegen dort noch am selben Tag eine Saug- und Nachcurettage durchgeführt wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorläufigen Arztbrief vom [REDACTED].2018 verwiesen. Die Betroffene wurde auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen – vom 25.05.2018, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, im Krankenhaus von zwei Bediensteten der Justizvollzugsanstalt in ihrem Zimmer bewacht und daneben bis zum 28.05.2018, 20:00 Uhr, mit einem Fuß an das Bettgestell gefesselt, weil die Beaufsichtigung allein nicht ausreiche, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

Ausweislich einer Ärztlichen Bescheinigung des Ärztlichen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen - vom 25.05.2018, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, war die Betroffene nicht reisefähig bis voraussichtlich 14.06.2016, ohne dass dies dort näher begründet wurde.

Am 31.05.2018 wurde die Betroffene aus dem Klinikum [REDACTED] wieder in die Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen - verlegt. Eine Untersuchung durch deren Ärztlichen Dienst am nächsten Tag ergab, dass die Betroffene zeitnah noch einem Kardiologen und einem Gynäkologen vorgestellt werden sollte und aus ärztlicher Sicht vorerst keine Reise- und Flugtauglichkeit bis voraussichtlich zum 14.06.2018 gegeben ist. Wegen der Einzelheiten wird auf den Arztbericht vom 01.06.2018 verwiesen.

4. Mit Beschluss vom 01.06.2018, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht Stade die Anordnung der Haft zur Sicherstellung der Überstellung der Betroffenen nach Schweden aufgehoben und angeordnet, dass die Betroffene unverzüglich aus der Haft zu entlassen ist. Die Betroffene wurde dementsprechend am selben Tag aus der Haft entlassen.

5. Das Amtsgericht Stade hat mit Beschluss vom 07.06.2018, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, der Beschwerde der Betroffenen vom 28.05.2018 gegen den Beschluss vom 23.05.2018 nicht abgeholfen, soweit sie sich nicht bereits durch die Aufhebung des Beschlusses am 01.06.2018 erledigt hat, und den Antrag der Betroffenen, festzustellen, dass der Beschluss vom 23.05.2018 sie in der Zeit vom 23.05.2018 bis zum 01.06.2018 in ihren Rechten verletzt hat, zurückgewiesen und die Beschwerde der Kammer vorgelegt.

II.

Die gemäß § 58 I FamFG mit dem Feststellungsantrag nach § 62 FamFG statthafte und auch im Übrigen (§§ 59 ff. FamFG) zulässige Beschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen nicht begründet. Die Haftanordnung durch Beschluss des Amtsgerichts vom 23.05.2018 hat die Betroffene nicht in ihren Rechten verletzt. Verletzt in ihren Rechten hat sie allerdings der Vollzug der Abschiebungshaft durch die hierfür zuständige beteiligte Behörde in der Zeit vom 24.05.2018 bis zum 01.06.2018.

1. Die Beschwerde ist teilweise begründet. Auf den entsprechenden Antrag der Betroffenen ist festzustellen, dass der Vollzug der Abschiebungshaft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Stade vom 23.05.2018 die Betroffene in der Zeit vom 24.05.2018 bis zum 01.06.2018 in ihren Rechten verletzt hat.

a) Maßgeblich ist insoweit, dass die Betroffene bereits im Rahmen der Anhörung durch das Amtsgericht am 23.05.2018 in Gegenwart eines Vertreters der beteiligten Behörde angegeben hat, etwa in der sechsten Schwangerschaftswoche schwanger zu sein, und bereits am darauffolgenden Morgen des 24.05.2018 in der Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen - über Unterleibsschmerzen und Blutungen klagte und nach einer Untersuchung durch einen externen Notarzt in das Klinikum [REDACTED] verlegt wurde, wo ein Abortus incompletus und eine Entzündung der Gebärmutter Schleimhaut diagnostiziert wurden, weswegen dort noch am selben Tag eine Saug- und Nachcurettage durchgeführt wurde. Diese neu eingetretene Sachlage hätte die beteiligte Behörde als Herrin des Verfahrens zum Anlass nehmen müssen, unverzüglich abzuklären, ob angesichts dieser Entwicklung und des sich daraus ergebenden veränderten gesundheitlichen Zustandes der Betroffenen noch eine Reisefähigkeit der Betroffenen vorlag und deren Überstellung nach Schweden bis zum 12.06.2018 als letztmöglichster Termin überhaupt noch durchgeführt werden konnte, auch wenn sie den Angaben der Betroffenen keinen Glauben geschenkt haben mag, nachdem mehrfach in Angriff genommene Überstellungsversuchen allein wegen des Verhaltens der Betroffenen gescheitert waren und eine Überstellung nur noch bis zum 12.06.2018 möglich war. Dies hat sie unter Verstoß gegen ihre Pflicht zur Amtsermittlung des Sachverhalts jedoch nicht hinreichend getan.

b) Die antragstellende Behörde ist aufgrund des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zu der Betroffenen verpflichtet, während des Verwaltungsvollzugs in geeigneter Weise eigenständig den Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen der Freiheitsentziehung zu überwachen. Ergibt sich ein Sachverhalt, aufgrund dessen sich für die Behörde der Schluss aufdrängen muss, dass die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung nicht mehr vorliegen, kann die Behörde sich nicht darauf beschränken, einen Antrag der Betroffenen auf Aufhebung der Freiheitsentziehung abzuwarten oder selbst dem Gericht eine Mitteilung zu machen, die dort gegebenenfalls im Rahmen der amtswegigen Entscheidung zur Aufhebung der Freiheitsentziehung führt. Vielmehr ist die Behörde verpflichtet, unverzüglich selbst für die Freilassung der

Betroffenen zu sorgen und das Gericht davon zu unterrichten. Die Behörde als Herrin des Verfahrens muss daher sicherstellen, dass sie unverzüglich Mitteilung erhält, wenn die Voraussetzungen der weiteren Abschiebungshaft zweifelhaft werden. Aus dem Beschleunigungsgebot in Abschiebungshaftergachen ergibt sich, dass nach Wegfall der Haftvoraussetzungen seitens der antragstellenden Behörde unverzüglich das für eine Entlassung Erforderliche veranlasst werden muss, und zwar auch dann, wenn sie sich anderer Behörden im Wege der Rechtshilfe bedient. Denn die Abschiebungshaft dient ausschließlich zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung. Ist die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen, würde die Fortsetzung der Haft einen unzulässigen Sanktionscharakter annehmen.

c) Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen konnte sich die beteiligte Behörde als Herrin des Verfahrens nach der rechtmäßigen Haftanordnung vom 23.05.2018 weder darauf beschränken, von der Betroffenen auf der Grundlage und unter Hinweis auf § 60 a II c AufenthG die Glaubhaftmachung ihrer Erkrankung durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung zu verlangen, noch sich darauf verlassen, dass das Amtsgericht die erforderlichen Ermittlungen durchführt und auf der sich dann ergebenden Grundlage die notwendigen Maßnahmen veranlasst. Als Herrin des Verfahrens musste sie vielmehr insbesondere angesichts der von der Betroffenen im Rahmen der Anhörung durch das Amtsgericht angegebenen Schwangerschaft dafür Sorge tragen, dass sie bei einer erheblichen Veränderung der Sachlage, d.h. vor allem des gesundheitlichen Zustandes der Betroffenen, die erforderlichen Informationen erhält und die notwendigen Maßnahmen bis hin zu einer Entlassung der Betroffenen aus der Abschiebungshaft trifft, wenn sich herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Freiheitsentziehung nicht mehr vorliegen. Denn sie war aufgrund des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zu der Betroffenen verpflichtet, während des Vollzugs der Abschiebungshaft in geeigneter Weise eigenständig den Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen der Freiheitsentziehung zu überwachen. Wenn sie dies in hinreichender Art und Weise getan hätte, hätte sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits am 24.05.2018 ein Sachverhalt ergeben, aufgrund dessen sich für sie der Schluss hätte aufdrängen müssen, dass die Voraussetzungen für den Vollzug der Abschiebungshaft nicht mehr vorliegen, weil wegen des gesundheitlichen Zustandes der Betroffenen und deren deswegen bis zum 14.06.2018 fehlender Reisefähigkeit eine Überstellung nach Schweden bis zum 12.06.2018 als letztmöglichem Termin nicht mehr in Betracht kam. Dass eine solche Überstellung wegen des

gesundheitlichen Zustandes der Betroffenen nicht mehr in Betracht kam, ergibt sich aus der Ärztlichen Bescheinigung des Ärztlichen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen - vom 25.05.2018, wonach die Betroffene bis voraussichtlich 14.06.2018 nicht reisefähig war, und dessen Arztbericht vom 01.06.2018, aus dem sich ergibt, dass die Betroffene zeitnah noch einem Kardiologen und einem Gynäkologen vorgestellt werden sollte und aus ärztlicher Sicht vorerst keine Reise- und Flugtauglichkeit bis voraussichtlich zum 14.06.2018 gegeben ist, und der dem Amtsgericht Veranlassung gab, am 01.06.2018 die Haftanordnung vom 23.05.2018 aufzuheben.

d) Der Umstand, dass die Ärztliche Bescheinigung vom 25.05.2018 und der Arztbericht nicht die Anforderungen einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung im Sinne des § 62 II c AufenthG erfüllen, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Denn diese Vorschrift ist im vorliegenden Zusammenhang nicht einschlägig. Denn dort geht es um die von der Betroffenen auszuräumende Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Hier geht es darum, dass nach der ursprünglich rechtmäßigen Haftanordnung durch Beschluss des Amtsgerichts vom 23.05.2018 und begonnenem Vollzug der Abschiebungshaft eine erhebliche Veränderung des gesundheitlichen Zustandes der bereits inhaftierten Betroffenen eingetreten ist, die der beteiligten Behörde – wie bereits ausgeführt – aufgrund ihres durch die Freiheitsentziehung begründeten öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zu der Betroffenen und der damit verbundenen Verpflichtung zur eigenständigen Überwachung des Fortbestandes der gesetzlichen Voraussetzungen der Freiheitsentziehung durch die Abschiebungshaft Veranlassung zum Handeln geben musste, weil sich der Schluss aufdrängen musste, dass die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung nicht mehr vorliegen (könnten). Die beteiligte Behörde durfte sich nicht darauf beschränken, einen Antrag der Betroffenen auf Aufhebung der Freiheitsentziehung oder das Ergebnis der sorgfältigen und umfangreichen Ermittlungen des Amtsgerichts abzuwarten, sondern musste vielmehr selbst tätig werden, um den seit dem 24.05.2018 erheblich veränderten Sachverhalt aufzuklären und dann die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dies hat sie – wie bereits ausgeführt – nicht hinreichend getan, sondern es pflichtwidrig unterlassen, die Freiheitsentziehung am 24.05.2018 zu beenden. Da eine von der Behörde pflichtwidrig unterlassene Beendigung der Freiheitsentziehung Gegenstand eines Antrags auf Feststellung der Rechtsverletzung durch den Vollzug der Freiheitsentziehung für den davon betroffenen Zeitraum sein kann, ist vorliegend festzustellen, dass der Vollzug der

Abschiebungshaft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Stade vom 23.05.2018 die Betroffene in der Zeit vom 24.05.2018 bis zum 01.06.2018 in ihren Rechten verletzt hat.

2. Die weitergehende Beschwerde ist nicht begründet. Die Haftanordnung vom 23.05.2018 hat die Betroffene über den vorstehend erörterten Zeitraum von neun Tagen hinaus nicht in ihren Rechten verletzt, sondern ist ursprünglich rechtmäßig gewesen und allein durch die spätere Entwicklung rechtswidrig geworden, indem eine Sachlage eingetreten ist, die die beteiligte Behörde zur umgehenden Beendigung der Abschiebungshaft hätte veranlassen müssen.

a) Ein zulässiger Haftantrag liegt vor. Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 II 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags dürfen knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 11.10.2018 – V ZB 147/17 mwN). Diesen Anforderungen wird der Haftantrag, der insoweit von der Betroffenen auch nicht beanstandet wird, gerecht. Auch die Schwangerschaft der Betroffenen stand der Zulässigkeit des Haftantrags nicht entgegen. Zwar sind nach Nr. 7.6 der Rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßigen Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass) im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.08.2016 (AZ. 15 – 12231.3) Schwangere grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Ein dennoch gestellter Haftantrag ist jedoch nicht unzulässig. Das ergibt sich schon daraus, dass diese Anordnung nach ihrem Wortlaut („grundsätzlich“) nur eine Regel formuliert, die Ausnahmen kennt (vgl. BGH, Beschluss vom 16.01.2014 – V ZB 108/13). Im Übrigen richtet sich der Rückführungserlass als interne Verwaltungsanweisung nicht an das Gericht, sondern an die beteiligte Behörde.

b) Die Haftanordnung hat die Betroffene auch nicht deswegen in ihren Rechten verletzt, weil es an einer Prüfung der erheblichen Fluchtgefahr im Sinne des Art. 28 II der Verordnung Nr. 604/2013 EU (Dublin-III-VO) gefehlt hätte. Vielmehr ist aufgrund des Antrags auf Anordnung von Sicherungshaft der beteiligten Behörde vom 23.05.2018 und des auf dieser Grundlage ergangenen Beschlusses des Amtsgerichts vom selben Tag davon auszugehen, dass eine Prüfung der erheblichen Fluchtgefahr durch das Amtsgericht erfolgt ist. Denn sowohl der Antrag als auch der Beschluss stellen ausdrücklich auf die Voraussetzungen des Art. 28 II Dublin-III-VO ab und bejahen das Vorliegen dieser Voraussetzungen und mithin das Vorliegen erheblicher Fluchtgefahr. Dass in dem angefochtenen Beschluss nicht ausdrücklich das Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr festgestellt worden ist, rechtfertigt insofern keine abweichende Beurteilung. Zur Vermeidung von bloßen Wiederholungen wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts in seinem Beschluss vom 07.06.2018 Bezug genommen, die sich die Kammer nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage zu eigen macht.

c) Die Beschwerde ist ebenfalls nicht begründet, soweit die Betroffene sie darauf stützt, dass sie im Klinikum [REDACTED] auf entsprechende Anordnung der Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen – vom 25.05.2018 über die Bewachung durch zwei Bedienstete der Justizvollzugsanstalt in ihrem Zimmer hinaus in der Zeit bis zum 28.05.2018, 20:00 Uhr, mit einem Fuß an das Bettgestell gefesselt war. Zum einen kommt es bereits von vornherein nicht mehr darauf an, ob allein diese Fesselung und mithin die Art und Weise der Haftvollstreckung die Haftanordnung rechtswidrig macht und insofern auf die Haftanordnung durchschlägt. Denn es ist bereits aus den unter Ziffer 1. vorstehenden Gründen festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Stade vom 23.05.2018 die Betroffene in der Zeit vom 24.05.2018 bis zum 01.06.2018 in ihren Rechten verletzt hat, und es ist weder von der Betroffenen vorgebracht worden noch sonst ersichtlich, dass die Fesselung bereits vor dem 24.05.2018 erfolgt wäre. Zum anderen ist die in Form der Fesselung angeordnete Sicherheitsmaßnahme von vornherein auch nicht Gegenstand des vorliegenden Freiheitsentziehungsverfahrens. Denn die gesetzliche Unterscheidung zwischen dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in dem eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, und dem anschließenden Verwaltungsvollzug führt im Grundsatz dazu, dass Einzelmaßnahmen des Vollzugs nicht Entscheidungsgegenstand des Freiheitsentziehungsverfahrens sein können (vgl. BGH FGPrax 2015, 40 mwN.;

Keidel/Budde, FamFG, 19. Aufl., § 422 Rdnr. 10). Dementsprechend macht nicht allein die Art und Weise der Haftvollstreckung die Haftanordnung rechtswidrig und schlägt nicht auf die Haftanordnung durch.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 I 1 und 2, 83 II, 84, 430 FamFG, Art. 5 V EMRK analog. Die Kostenquote trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beschwerde für neun der beanstandeten zehn Tage Haft Erfolg hat.

4. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 III GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß §§ 70 Abs. 3 und 71 FamFG die Rechtsbeschwerde zum **Bundesgerichtshof**, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, zulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift **bei dem Rechtsbeschwerdegericht** einzulegen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden und ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.